

## Einsatz von Rasenmähern

Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes regelt unter anderem den Einsatz von Rasenmähern. Im §7 (1) Satz 1 wird festgeschrieben, dass „Geräte und Maschinen nach dem Anhang

- an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie
- an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr **nicht** betrieben“ werden dürfen.

[http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_32/anhang\\_16.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/anhang_16.html)

Rasenmäher fallen laut Anhang in Spalte 1 und unterliegen somit der Richtlinie 2000/14/EG

[http://www.ce-richtlinien.eu/richtlinien/Laermemission/Richtlinie/RL\\_Geraeuschemission\\_2000\\_14\\_EG.pdf](http://www.ce-richtlinien.eu/richtlinien/Laermemission/Richtlinie/RL_Geraeuschemission_2000_14_EG.pdf)

deren Definition im Punkt 32 erklärt wird.

Auch wenn durch die Gemeinde Hohenwarte keine weiteren Einschränkungen zum Einsatz von Rasenmähern vorgenommen werden, **wird um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten.**

Manchmal reicht schon eine kurze Nachfrage aus, ob z.B. Nachbarskinder Mittagsruhe machen. Dann fällt für jeden einzelnen die Entscheidung leichter, sich selbst auch mal etwas Ruhe zu gönnen und das Zusammenleben in unserer kleinen Gemeinde wird nicht unnötig durch Nachbarschaftsstreitigkeiten belastet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Ihr Bürgermeister Manfred Drieling